

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 28. Februar 2003

Nummer 2

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
Internet: <http://www.panketal.de>
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

1. Änderungssatzung der Satzung des Amtes Panketal über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
(Verwaltungsgebührensatzung) S.8

Schönow

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönow S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow
von ihrer Sitzung vom 29.01.2003 S. 3

Schwanebeck

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck
von ihrer Sitzung vom 23.01.2003 S. 4

Zepernick

Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick
von ihrer Sitzung vom 20.01.2003 S. 4
Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick
von ihrer Sitzung vom 06.02.2003 S. 4

AZV Panketal

Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer
Sitzung am 28.01.2003 S. 5

Landkreis Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasser-
behörde S. 6

Land Brandenburg

Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfest-
stellung für den grundhaften Ausbau der A11
zwischen AS Finowfurt und AS Joachimsthal S. 6

Land Berlin

Bekanntmachung Vorarbeiten für Baumaßnahmen
an der Autobahn A10 S. 7

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde
Schwanebeck
(Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), sowie §
49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der
Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeinde
Schönow am 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Stra-
ßen sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil
des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeig-
netes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Be-
bauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentli-
che Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgi-
schen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die
Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstücks-
eigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbah-
nen und der Gehwege.

Zur **Fahrbahn** gehören Bankette, Entwässerungsanlagen in
Form von offenen Entwässerungsrinnen/ -mulden, Radwege,
Haltestellenbuchten und Parkplätze. Mischverkehrsflächen sind
wie Fahrbahnen zu behandeln, soweit optisch kein Gehweg
abgetrennt ist.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fuß-
gänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch
die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2
Straßenverkehrsordnung (StVO). Ist kein Gehweg abgeteilt, so
gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze
als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahr-
bahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder
befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile
sind Bestandteil des Gehweges.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst
das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen
sowie das Bestreuen der Gehwege und den gefährlichen
und/oder verkehrswichtigen Stellen auf den Fahrbahnen bei
Schnee- und Eisglätte.

(5) Fahrbahnen und Gehwege sind in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich und in der Reinigungsklasse II einmal 14-tägig zu säubern. Außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse I: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse II: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter / Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich und in der Reinigungsklasse II 14-tägig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§ 4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Enteisen bei Glätte (§ 5 dieser Satzung).

(2) Die Reinigung von Haltestellenkaps und farblich oder auf sonstige Weise vom Gehweg optisch abgegrenzte Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse obliegt der Gemeinde.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

(1) Zum Säubern der Straßen gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(2) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst auch die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, befestigten oder unbefestigten Randstreifen, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung insbesondere mit Baumscheiben auftreten können.

§ 5 Winterdienst

(1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind

von Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(2) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung auf den Gehwegen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.

(4) Die Gehwege und Übergänge sind in einer Breite von mindestens 1,00 bis zu 1,50 Meter vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(5) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feiner Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz und sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten. Das gilt nicht: in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist; an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen oder starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen (auch in Ausnahmefällen) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
- (7) Die vom Schnee beräumten und bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (8) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muss sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt oder Ge- bzw. Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 35 EURO, bei Fahrlässigkeit höchstens 500 EURO und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönow, den 05. 02. 2003 Zepernick, den 05.02. 2003

Adelheid Reimann
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Siegel

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 29. 01. 2003 von der Gemeindevertretung Schönow beschlossene „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schönow (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 29.01.2003

Nr. Reinigungsklasse I	Nr. Reinigungsklasse II
1 Berliner Straße	24 Juliusstraße
2 Bernauer Chaussee	25 Kantstraße
3 Dorfstraße	26 Karlstraße
4 Pappelallee	27 Kavelgrenzweg
5 Schönelerlinder Straße (zwischen Wiesenstraße und Bernauer Chaussee)	28 Kavelweg
6 Schönwalder Chaussee	29 Kleine Straße
7 Schulstraße	30 Krautstraße
8 Zepemicker Straße (von Schönwalder Chaussee bis Schönelerlinder Straße)	31 Kurt-Tucholsky-Weg
	32 Lehnitzstraße
	33 Lessingstraße
	34 Liebkobsche Straße
	35 Liepnitzstraße
	36 Mittelstraße
	37 Neue Liepnitzstraße
	38 Ottostraße
	39 Pankstraße
	40 Pestalozzistraße
	41 Potsdamer Straße
	42 Püttenstraße
	43 Ringstraße
	44 Sanddornweg
	45 Schillerstraße
	46 Schönelerlinder Straße (zwischen Liepnitzstraße und Wiesenstraße)
	47 Schulweg
	48 Theodor-Fontane-Straße
	49 Torfstraße
	50 Turmstraße
	51 Umlandstraße
	52 Vierrutenstraße
	53 Wacholderweg
	54 Waldstraße
	55 Walterstraße
	56 Wandlitzstraße
	57 Weidenweg
	58 Wiesenstraße
	59 Wilhelmstraße
	60 Zepemicker Straße (von Schönelerlinder Straße bis Berliner Straße)

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 55. öffentlichen Sitzung am 29. 01. 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ V 74/2002

Die Gemeindevertretung Schönow beschließt die „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schönow (Straßenreinigungssatzung).

Beschluss-Nr. SÖ V 30/99/1

Aufhebung des Beschlusses SÖ V 30/99

Beschluss-Nr. SÖ V 77/2002

Verkauf des Flurstückes 281 der Flur 11 von Schönow in Anwendung des SachenRBERG

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 61. öffentlichen Sitzung am 23. 01. 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SB A 02/2003

Die Gemeinde Schwanebeck befürwortet die ehrenamtliche Ermittlung möglicher Krötenwanderungen im südlichen Bereich der Kleiststraße durch eine Zusammenarbeit des NABU Berlin und der Realschule Schwanebeck (eventuell im Rahmen der Projektwoche).

Hierzu stellt die Gemeinde Schwanebeck einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro aus dem Haushalt 2003 bereit (Deckung Personalkostenreserve).

Beschluss-Nr. SB V 01/2003

Die Gemeinde kündigt die Aufstellungsvereinbarung für die Werbeuhr/Stadtuhr zum 16.11.2003. Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Vertrag neu zu verhandeln.

Beschluss-Nr. SB V 03/2003

Die Gemeinde Schwanebeck beschließt, auf der Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplanes Variante 1, Stand Dezember 2002, ein Bebauungsplanverfahren über den Geltungsbereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes „Neu Buch“ unter der Bedingung durchzuführen, dass die Antragstellerin, die Grundpfandgläubigerin SEB AG Frankfurt/Main, für die Gemeinde die anfallenden Planungs- und Erschließungskosten trägt und den in dem Plan enthaltenen „Karower Weg“ als eine Straßenverkehrsfläche mit einseitigem Fußweg ausbaut.

Die Gemeinde Schwanebeck weist vorsorglich darauf hin, dass eine abschließende Genehmigung der B-Planänderung erst dann erfolgt, wenn eine zeitgleiche Realisierung des Gewerbestandortes Lindenberger Weg/Rathenaustraße erfolgt.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf der 60. öffentlichen Sitzung am 20. Januar 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Z V 01/2003

Die Gemeinde Zepernick bestätigt den Beitritt der Grundschule Zepernick zur Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) rückwirkend zum September 2002, um den Fair-Play-Gedanken zu befördern.

Der Jahresbeitrag in Höhe von 52 Euro wird in der Haushaltsstelle 2150.6610 – Grundschule. Mitgliedsbeiträge – bereitge-

stellt. Deckung bilden Minderausgaben in der Haushaltsstelle 2150.6309 – Grundschule. Bildungsgänge/Schulveranstaltungen – in gleicher Höhe.

Beschluss-Nr. Z V 61/91/1

Die Gemeinde Zepernick erklärt satzungsgemäß den Austritt aus der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) zum Jahresende 2003 auf Grund des geplanten Zusammenschlusses mit der Gemeinde Schwanebeck zur neuen Gemeinde Panketal.

Beschluss-Nr. Z V 03/2003

Dem Antrag vom 19.12.2002 (Posteingang) auf Befreiungen von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Mühlenberg“ für den Bau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Luzerner Straße, Flur 6, Flurstück 298, wird gemäß vorliegendem Bauantrag in folgenden Bereichen zugestimmt:

- Überschreitung der Baugrenze von 2,00 m zur Luzerner Straße und bis 1,80 m zum Nachbargrundstück Flurstück 276
- Überschreitung der Eingeschossigkeit von ca. 6,60 m² Wohnfläche im Dachgeschoss.

Beschluss-Nr. Z A 01/2003

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, dem Beschlussvorschlag AZV 25/2002 des AZV Panketal zuzustimmen und somit als Maßstab für die Erhebung der Gebühren die tatsächlich abgefahrene Schmutzwasser- bzw. Fäkalien-schlammmenge zugrunde zu legen.

Beschluss-Nr. Z V 04/2003

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert das Grundstück in Zepernick, Flur 4, Flurstück 434 mit einer Größe von 790 m² zum aktuellen Wert lt. Gutachten an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).
2. Zur Finanzierung des Kaufpreises und der Errichtung eines Wohnhauses erteilt die Gemeinde Zepernick den Erwerbern eine Belastungsvollmacht.
3. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau des Wohnhauses begonnen wird. Zur Sicherung dieser Bedingung wird eine Rückauffassungsvormerkung für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen. Die Gemeinde Zepernick erklärt den Rangrücktritt ihres Rechtes zugunsten der Bestellung einer Grundschuld zur Finanzierung des Bauvorhabens.
4. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbern unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.
5. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (einschließlich die des Wertgutachtens) tragen die Erwerber.

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 61. öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. Z A 31/2002/1

Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt:

1. Die Klage der Gemeinde Zepernick vom 17.12.2002 gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 20.11.2002, Geschäftszeichen: II/6.23-41-11/71, wird zurückgenommen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht den Antrag zu stellen, den Beschluss 1 B 209/02 (verwaltungsgerichtliches Verfahren des Herrn Dirk Zimmermann gegen den Amtsdirektor des Amtes Panketal) vom 01. November 2002 wegen veränderter Umstände aufzuheben.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2003 am 28.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 01/2003
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.01.2003

Betreff: Berechnungsgrundlage für die Gebühren für die mobile Entsorgung

Bezug: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Panketal (mobile Entsorgung) (Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.04.2000 zum Maßnahmenplan zur weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung des Zweckverbandes Auflage des Arbeitsstabes Abwasser des Umweltministeriums vom 20.07.2001)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Panketal (Gebührensatzung für die mobile Entsorgung) als **Maßstab** für die Erhebung der Gebühren **die tatsächlich abgefahrene Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge** zugrunde zu legen

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.01.2003

Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2003 am 28.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 02/2003
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.01.2003

Betreff: Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002

Bezug: § 117 Abs. 3 Absatz 3 GO

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsprüfer, Herrn Rindfleisch, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2002 zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.01.2003

Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2003 am 28.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 03/2003
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 29.01.2003

Betreff: Bauvorhaben ZESO 0202
Kanalisation Röntgental 2. BA
Gemeinde Zepernick

Bezug: Wirtschaftsplan vom 29.10.2002 für das Wirtschaftsjahr 2003 / Investitionsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma

Gottlieb Tesch Straßen- und Leitungsbau GmbH
Am Weidendamm, 16259 Bad Freienwalde
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Thomas Stiegler,

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 29.01.2003

Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landkreises Barnim

Landkreis Barnim
Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Zwecks Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim in der Gemeinde Schönow entlang des Dorfgrabens eine Gewässerschau durchgeführt. Gemäß § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz – BbgWG - wird der Schautermin

am 14.03.2003,
Beginn 8.00 Uhr,
Treffpunkt Liepnitzstr.15

hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch die Anlieger des Dorfgrabens ist gemäß §§ 105 und 152 BbgWG die Zugänglichkeit des Grabens zu sichern. Genehmigungen für vorhanden Anlagen im 5m Bereich des Grabens (Bauwerke, Zäune, Rohreinläufe etc.) sind zur Einsicht bereit zu halten.

Öffentliche Bekanntmachung

Zwecks Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim in der Gemeinde Zepernick entlang der Dranse und der Panke eine Gewässerschau durchgeführt. Gemäß § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz – BbgWG - wird der Schautermin

am 17.03.2003,
Beginn 8.00 Uhr,
Treffpunkt Dransebrücke Zellerfelder Straße

hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch die Anlieger des Dorfgrabens ist gemäß §§ 105 und 152 BbgWG die Zugänglichkeit des Grabens zu sichern. Genehmigungen für vorhanden Anlagen im 5m Bereich der Gräben (Bauwerke, Zäune, Rohreinläufe etc.) sind zur Einsicht bereit zu halten.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landes Brande- nburg

Landesamt für Bauen, Verkehr
und Straßenwesen
Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Dahwitz-Hoppegarten

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 zwischen AS Finowfurt und AS Joachimsthal von km 33,360 bis km 36,500 einschließlich der Tank- und Rastanlagen Buckowsee Ost/West sowie der landschaftspflegerischen Begleitplanung

m weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **10. März 2003**
um **10.00 Uhr**
im **Wirtshaus zur Linde**
Ort **Steinfurter Straße 37**
16230 Lichterfelde

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Im Auftrag

Orth

1. Änderungssatzung der Satzung des Amtes Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) erlässt das Amt Panketal nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung wird um Pkt. 2.3. erweitert:
Pkt. 2.3. heißt wie folgt:

Gebühr

„Ersatz einer verlorenen, unbrauchbar gewordenen oder zerstörten Lohnsteuerkarte 5,00 Euro“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Panketal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 13.02.2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Zepernick, den 20.02.2003

Zepernick, den 20.02.2003

gez. Eva Schmidt
Amtsausschussvorsitzender

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.02.2003 vom Amtsausschuss des Amtes Panketal beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 20.02.2003

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor